

V

14. September 2009

**Übertragung von Befugnissen
des für Personalangelegenheiten
zuständigen Mitglieds des
Vorstands der Deutschen
Bundesbank auf andere Stellen**

**Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Dienst- und Personalrechts gemäß
§§ 31 Abs. 2 Satz 4 und 32 Satz 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank**

Der Präsident der Deutschen Bundesbank hat mir in meiner Eigenschaft als dem nach der Geschäftsverteilung im Vorstand der Deutschen Bundesbank gemäß § 1 Abs. 3 des Organisationsstatuts für Personalangelegenheiten zuständigen Mitglied Befugnisse, die ihm auf dem Gebiet des Dienst- und Personalrechts zustehen, gemäß §§ 31 Abs. 2 Satz 4 und 32 Satz 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank mit der Möglichkeit der Weiterübertragung übertragen. Ich übertrage Befugnisse hieraus wie folgt:

I

**Übertragung von Befugnissen
nach dem Gesetz über die Deutsche Bundesbank (BBankG)**

1 Ich übertrage die Befugnisse,

- 1.1 aufgrund § 31 Abs. 2 Satz 1 BBankG in Verbindung mit § 38 Satz 1, § 47 Abs. 2 Satz 2 und § 59 Satz 1 BBG sowie aufgrund § 14 Abs. 3 BBG und § 4 Abs. 2, § 8 Abs. 2 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung Beamte/Beamtinnen des höheren Dienstes unterhalb der Besoldungsgruppe A 16 zu ernennen, zu entlassen, in den Ruhestand zu versetzen und ihre Ernennung zurückzunehmen

auf den Leiter/die Leiterin des Zentralbereichs Personal;

| Telefon | Termin | Vodr. | Vorgang | Überholt |
|-------------------------------------|---|-------|---------|----------|
| 069 9566-8178 oder 069 9566-0 | Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 184 vom 04.12.2009 | | | |

1.2 aufgrund § 31 Abs. 2 Satz 1 BBankG in Verbindung mit § 38 Satz 1, § 47 Abs. 2 Satz 2 und § 59 Satz 1 BBG sowie aufgrund § 14 Abs. 3 BBG und § 4 Abs. 2, § 8 Abs. 2 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung Beamte/Beamtinnen des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes zu ernennen, zu entlassen, in den Ruhestand zu versetzen und ihre Ernennung zurückzunehmen

- für die Beamten/Beamtinnen der Zentrale auf den Leiter/die Leiterin des Zentralbereichs Personal;
- für die Beamten/Beamtinnen der Hauptverwaltungen und der ihnen unterstehenden Filialen auf den Präsidenten/die Präsidentin der jeweiligen Hauptverwaltung;

1.3 aufgrund § 31 Abs. 2 Satz 1 BBankG in Verbindung mit § 38 Satz 1 BBG und aufgrund § 14 Abs. 3 BBG und § 4 Abs. 2, § 8 Abs. 2 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung Beamte/Beamtinnen auf Widerruf für den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Bankdienst für die Gesamtbank zu ernennen, zu entlassen und ihre Ernennung zurückzunehmen

auf den Leiter/die Leiterin des Zentralbereichs Personal.

2 Ich übertrage die Befugnisse,

2.1 zur Einleitung von Disziplinarverfahren und Durchführung von Ermittlungen gegen Beamte/Beamtinnen des höheren Dienstes unterhalb der Besoldungsgruppe A 16 nach § 31 Abs. 2 Satz 3 BBankG

auf den Leiter/die Leiterin des Zentralbereichs Personal;

2.2 zur Einleitung von Disziplinarverfahren und Durchführung von Ermittlungen gegen Beamte/Beamtinnen des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes nach § 31 Abs. 2 Satz 3 BBankG

- für die Zentrale auf den Leiter/die Leiterin des Zentralbereichs Personal;
- für die Hauptverwaltungen und die ihnen unterstehenden Filialen auf den Präsidenten/die Präsidentin der jeweiligen Hauptverwaltung;

2.3 aufgrund § 32 BBankG Aussagen oder die Abgabe von Erklärungen vor Gericht oder außergerichtlich zu genehmigen oder die Genehmigung zu versagen

- für die Zentrale auf den Leiter/die Leiterin des Zentralbereichs Personal;
- für die Hauptverwaltungen und die ihnen unterstehenden Filialen auf den Präsidenten/die Präsidentin der jeweiligen Hauptverwaltung.

II

Übertragung von Befugnissen nach den Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten der Deutschen Bundesbank (BBkLV)

- 3** Ich übertrage die Befugnisse,
- 3.1** nach § 16 Abs. 4 BBkLV über die Zulassung von Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes zum Aufstieg in den höheren Bankdienst zu entscheiden;
 - 3.2** nach § 21 Abs. 2, § 27 Abs. 2, § 29 Abs. 3 und § 33 Abs. 2 BBkLV in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholungsprüfung zuzulassen;
 - 3.3** nach § 40 Abs. 2 und § 46 BBkLV Ausnahmen von den Vorschriften der BBkLV beim Bundespersonalausschuss zu beantragen

auf den Leiter/die Leiterin des Zentralbereichs Personal.

III

Übertragung von Befugnissen nach dem Bundesbeamtengesetz (BBG)

- 4** Ich bestimme zur zuständigen Behörde, nach § 66 BBG einem Beamten/einer Beamtin aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner/ihrer Dienstgeschäfte zu verbieten
- für die Zentrale den Leiter/die Leiterin des Zentralbereichs Personal;
 - für die Hauptverwaltungen und die ihnen unterstehenden Filialen den Präsidenten/die Präsidentin der jeweiligen Hauptverwaltung.
- 5** Ich bestimme zur zuständigen Stelle
- 5.1** nach § 126 Abs. 3 BBG über den Widerspruch gegen den Erlass oder die Ablehnung von Verwaltungsakten und sonstigen Maßnahmen zu entscheiden, soweit diese von der Leitung einer Filiale erlassen oder abgelehnt wurden, den Präsidenten/die Präsidentin der jeweiligen Hauptverwaltung;
 - 5.2** nach § 126 Abs. 3 BBG Widerspruchsbescheide für Beamte/Beamtinnen, Ruhestandsbeamte/Ruhestandsbeamtinnen, frühere Beamte/Beamtinnen und Hinterbliebene aus dem Beamtenverhältnis mit Ausnahme von Widerspruchsbescheiden in Beihilfeangelegenheiten zu erlassen

den Leiter/die Leiterin des Zentralbereichs Personal;

5.3 zum Erlass von Widerspruchsbescheiden in Beihilfeangelegenheiten

den Leiter/die Leiterin der für Personalrecht zuständigen Abteilung im Zentralbereich Recht oder im Verhinderungsfalle seinen/ihren Vertreter im Amt.

6 Ich übertrage die Befugnisse,

6.1 nach § 71 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 BBG der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in Bezug auf das Amt durch einen Beamten/eine Beamtin, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zuzustimmen oder die Zustimmung zu versagen;

6.2 nach § 99 Abs. 5 Satz 1 BBG sowie § 1 Abs. 1 des Personalstatuts der Deutschen Bundesbank Vortragstätigkeiten außerhalb der Bank zu genehmigen, zu versagen oder Genehmigungen zu widerrufen;

auf den Compliance-Beauftragten/die Compliance-Beauftragte.

7 Ich übertrage die Befugnisse,

7.1 nach § 31 Abs. 2 Satz 1 BBG für Beamte/Beamtinnen des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Entlassung vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen;

7.2 nach § 39 Satz 2 und 3 BBG einem/einer entlassenen Beamten/Beamtin des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) zu erlauben und die Erlaubnis zurückzunehmen, wenn der frühere Beamte/die frühere Beamtin sich ihrer als nicht würdig erweist;

7.3 nach § 48 Abs. 1 Satz 2 BBG zu bestimmen, welche Ärzte/Ärztinnen als Gutachter/Gutachterin beauftragt werden können;

7.4 nach § 68 Abs. 3 BBG über die Versagung oder Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, zu entscheiden;

7.5 nach § 99 Abs. 5 sowie § 1 Abs. 1 des Personalstatuts der Deutschen Bundesbank Nebentätigkeiten zu genehmigen, zu versagen oder Genehmigungen zu widerrufen, soweit diese Befugnis nicht durch Nr. 6.2 auf eine andere Stelle übertragen ist;

7.6 nach § 105 Abs. 3 BBG die Anzeige eines Ruhestandsbeamten/einer Ruhestandsbeamtin oder früheren Beamten/Beamtin mit Versorgungsbezügen über eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses entgegenezunehmen und gegebenenfalls eine solche zu untersagen

- für die Zentrale auf den Leiter/die Leiterin des Zentralbereichs Personal;
- für die Hauptverwaltungen und die ihnen unterstehenden Filialen auf den Präsidenten/die Präsidentin der jeweiligen Hauptverwaltung.

8 Ich übertrage die Befugnisse,

8.1 nach § 8 Abs. 2 BBG die Art der Ausschreibung zu regeln;

8.2 nach § 29 Abs. 1 BBG über die Zuweisung von Tätigkeiten bei einer dort genannten Einrichtung zu entscheiden;

8.3 nach § 31 Abs. 2 Satz 1 BBG für Beamte/Beamtinnen des höheren Dienstes unterhalb der Besoldungsgruppe A 16 zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Entlassung vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen;

8.4 nach § 39 Satz 2 und 3 BBG einem/einer entlassenen Beamten/Beamtin des höheren Dienstes unterhalb der Besoldungsgruppe A 16 die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) zu erlauben und die Erlaubnis zurückzunehmen, wenn der frühere Beamte/die frühere Beamtin sich ihrer als nicht würdig erweist;

8.5 nach § 47 Abs. 2 Satz 2 BBG das Einvernehmen für die Versetzung eines Beamten/einer Beamtin des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes einschließlich in den Ruhestand herzustellen;

8.6 nach § 49 Abs. 2 BBG die Entscheidung über die Versetzung eines Beamten/einer Beamtin auf Probe in den Ruhestand zu treffen

auf den Leiter/die Leiterin des Zentralbereichs Personal.

9 Ich übertrage die Befugnis, nach § 127 Abs. 1 und Abs. 3 BBG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 2 BBankG die Deutsche Bundesbank bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis zu vertreten, auf den Leiter/die Leiterin des Zentralbereichs Recht.

IV
Übertragung von Befugnissen
nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)

- 10** Ich übertrage die Befugnisse,
- 10.1** nach § 35 Abs. 3 und § 38 Abs. 6 BeamtVG eine ärztliche Untersuchung anzuordnen;
 - 10.2** nach § 44 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG die Unfallfürsorge zu versagen, wenn der /die Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung nicht befolgt;
 - 10.3** nach § 45 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG zu entscheiden, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der/die Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat;
 - 10.4** nach § 49 Abs. 1 BeamtVG die Versorgungsbezüge festzusetzen, die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen, über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kannvorschriften zu entscheiden;
 - 10.5** nach § 49 Abs. 6 BeamtVG die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines/einer Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich des BeamtVG abhängig zu machen, wenn der/die Versorgungsberechtigte seinen/ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des BeamtVG hat;
 - 10.6** nach § 52 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG von der Rückforderung zu viel gezahlter Versorgungsbezüge aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abzusehen;
 - 10.7** nach § 60 Satz 2 BeamtVG den Verlust der Versorgungsbezüge festzustellen, wenn ein Ruhestandsbeamter/eine Ruhestandsbeamtin einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht Folge leistet;
 - 10.8** nach Maßgabe des § 62 Abs. 3 BeamtVG über die Entziehung und Wiederzuerkennung von Versorgungsbezügen zu entscheiden
- für die Zentrale auf den Leiter/die Leiterin des Zentralbereichs Personal bzw. zu Nr. 10.4 auf den Zentralbereich Personal;
- für die Hauptverwaltungen und die ihnen unterstehenden Filialen auf den Präsidenten/die Präsidentin der jeweiligen Hauptverwaltung bzw. zu Nr. 10.4 auf die jeweilige Hauptverwaltung. Ab dem 1. Januar 2010 werden die Befugnisse nach Nr. 10.1 – soweit sie Versorgungsempfänger/Versorgungsempfängerinnen oder frühere Beamtinnen und Beamte betreffen – sowie nach Nr. 10.5, 10.6 und 10.8 auf den Leiter/die Leiterin des Zentralbereichs Personal übertragen. Die Befugnisse nach Nr. 10.4 gehen ab dem 1. Januar 2010 bzw. für Festsetzungs- und Abrechnungszeiträume ab Januar 2010 auf den Zentralbereich Personal über.

11 Ich übertrage die Befugnisse,

- 11.1** nach § 5 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei Beamten/Beamtinnen, die kein Amt bekleidet haben, im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Bundesministerium festzusetzen;
- 11.2** nach § 6 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG Ausnahmen hinsichtlich der Nichtruhegehaltfähigkeit von Dienstbezügen zuzulassen;
- 11.3** nach § 29 Abs. 1 BeamtVG festzustellen, dass das Ableben eines/einer verschollenen Beamten/Beamtin, Ruhestandsbeamten/ Ruhestandsbeamtin oder sonstigen Versorgungsempfängers/ Versorgungsempfängerin mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist;
- 11.4** nach § 64 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG den Empfängern von Hinterbliebenenversorgung die Versorgungsbezüge auf Zeit ganz oder teilweise zu entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigt haben

auf den Leiter/die Leiterin des Zentralbereichs Personal.

V

**Übertragung von Befugnissen
nach dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)**

12 Ich bestimme zur zuständigen Stelle, nach § 15 Abs. 2 BBesG den dienstlichen Wohnsitz anzuweisen

- für die Zentrale den Zentralbereich Personal;
- für die Hauptverwaltungen und die ihnen unterstehenden Filialen den Präsidenten/die Präsidentin der jeweiligen Hauptverwaltung.

13 Ich übertrage die Befugnisse,

- 13.1** nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG von der Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abzusehen;
- 13.2** nach § 28 Abs. 1 Satz 6 BBesG die Entscheidung über die Anerkennung von Erfahrungszeiten für Beamte/Beamtinnen des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes zu treffen;
- 13.3** nach § 28 Abs. 2 Nr. 3 BBesG für Beamtinnen/Beamte des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes anzuerkennen, dass eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient;

- 13.4** nach § 40 Abs. 6 Satz 4 BBesG in Verbindung mit Nr. 4.9 letzter Satz des Rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 18. Dezember 1975 (GMBl. 1976, S. 13) über die Gleichstellung anderer Arbeitgeber mit dem öffentlichen Dienst im Sinne des Familienzuschlagsrechts in Zweifelsfällen zu entscheiden;
- 13.5** nach § 66 BBesG über die Kürzung der Anwärterbezüge sowie über das Absehen von der Kürzung zu entscheiden
- für die Zentrale auf den Leiter/die Leiterin des Zentralbereichs Personal;
 - für die Hauptverwaltungen und die ihnen unterstehenden Filialen auf den Präsidenten/die Präsidentin der jeweiligen Hauptverwaltung.
- 14** Ich übertrage die Befugnisse,
- 14.1** nach § 9 a Abs. 2 Satz 2 und 3 BBesG von einer Anrechnung anderweitiger Bezüge abzusehen;
- 14.2** nach § 28 Abs. 1 Satz 6 BBesG die Entscheidung über die Anerkennung von Erfahrungszeiten für Beamte/Beamtinnen des höheren Dienstes zu treffen;
- 14.3** nach § 28 Abs. 2 Nr. 3 BBesG für Beamtinnen/Beamte des höheren Dienstes anzuerkennen, dass eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient;
- 14.4** nach § 53 Abs. 1 Satz 5 BBesG im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt sowie der Bundesministerien des Innern und der Finanzen befristet einen monatlichen Zuschlag bei außergewöhnlichen materiellen oder immateriellen Belastungen oder zur Sicherung einer anforderungsgerechten Besetzung von Dienstposten im Ausland im Verwaltungswege festzusetzen
- auf den Leiter/die Leiterin des Zentralbereichs Personal.
- 15** Ich übertrage die Befugnis, nach § 27 Abs. 8 BBesG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung des Bundes über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen (LStuV) die vorzeitige Festsetzung der nächsthöheren Grundgehaltsstufe zur Anerkennung dauerhaft herausragender Gesamtleistungen (§ 2 LStuV) bzw. die Hemmung des regelmäßigen Aufstiegs in den Grundgehaltsstufen bei Nichterfüllung der mit dem Amt eines Beamten/einer Beamtin der Deutschen Bundesbank jeweils verbundenen durchschnittlichen Anforderungen (§ 3 LStuV) vorzunehmen
- für die Zentrale auf den Leiter/die Leiterin des jeweiligen Zentralbereichs, dem der Beamte/die Beamtin angehört;
 - für die Beamten/Beamtinnen der Hauptverwaltungen und der ihnen unterstehenden Filialen auf den Präsidenten/die Präsidentin der jeweiligen Hauptverwaltung.

VI
Übertragung von Befugnissen
auf dem Gebiet des Reisekosten- und Umzugskostenrechts

- 16** Ich ermächtige das Servicezentrum „Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld“ zu Entscheidungen, die der obersten Dienstbehörde aufgrund der zu §§ 81, 82 und 83 BBG ergangenen Rechtsverordnungen, allgemeinen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Rundschreiben des jeweils zuständigen Bundesministeriums zustehen, mit Ausnahme der Ermächtigung zur schriftlichen Anordnung oder Genehmigung von Auslandsdienstreisen (§ 1 Abs. 2 Auslandsreisekostenverordnung).
- 17** Ich ermächtige zur schriftlichen Anordnung oder Genehmigung von Auslandsdienstreisen (§ 1 Abs. 2 der Auslandsreisekostenverordnung)
- für Leiter/Leiterinnen der Zentralbereiche, Leiter/Leiterinnen von Arbeitseinheiten, die einem Vorstandsmitglied unmittelbar unterstellt sind, bzw. den Rektor/die Rektorin der Fachhochschule das jeweils zuständige Mitglied des Vorstands;
 - für Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen bzw. Leiter/Leiterinnen von unmittelbar dem Zentralbereichsleiter/der Zentralbereichsleiterin unterstellten Arbeitseinheiten den Leiter/die Leiterin des jeweils zuständigen Zentralbereichs;
 - für Abteilungsangehörige den Leiter/die Leiterin der jeweils zuständigen Abteilung;
 - für Angehörige von Arbeitseinheiten, die einem Vorstandsmitglied bzw. einem Zentralbereichsleiter/einer Zentralbereichsleiterin unmittelbar unterstellt sind, den Leiter/die Leiterin der jeweils zuständigen Arbeitseinheit;
 - für Leiter/Leiterinnen ausgelagerter Fachstellen den Leiter/die Leiterin der jeweils zuständigen Abteilung;
 - für Angehörige von ausgelagerten Fachstellen den Leiter/die Leiterin der ausgelagerten Fachstelle;
 - für Angehörige der Fachhochschule den Rektor der Fachhochschule;
 - für den Präsidenten/die Präsidentin einer Hauptverwaltung den Leiter/die Leiterin des Zentralbereichs Personal;
 - für die übrigen Angehörigen einer Hauptverwaltung (einschließlich der jeweils unterstellten Filialen) bei Aufträgen im Rahmen der Technischen Zentralbankkooperation den Leiter/die Leiterin des Zentrums für Zentralbankkooperation, im Rahmen anderer Auslandsdienstreisen den Leiter/die Leiterin des jeweils zuständigen Zentralbereichs;
 - für alle Angehörigen der Bank im Rahmen von Auslandsdienstreisen aus Anlass von Geldtransporten den Leiter/die Leiterin des Servicezentrums Bargeldlogistik.

- 18** Ich bestimme nach § 9 Abs. 3 der Trennungsgeldverordnung das Servicezentrum „Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld“ zu der für die Gewährung von Trennungsgeld zuständigen Stelle.

VII

Übertragung von Befugnissen nach anderen Vorschriften

- 19** Ich übertrage die Befugnis, nach § 9 Abs. 1 Bundesneben tätigkeitsverordnung, soweit es sich bei der Nebentätigkeit um eine Vortragstätigkeit außerhalb der Bank handelt, schriftliche Genehmigungen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Bank zu erteilen, auf den Compliance-Beauftragten/die Compliance-Beauftragte.
- 20** Ich übertrage die Befugnisse,
- 20.1** nach § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumsszuwendungen die Jubiläumsszuwendungen zu gewähren oder zu versagen;
 - 20.2** nach § 6 Satz 2 und 5 der Sonderurlaubsverordnung (SUrlV) Sonderurlaub für gewerkschaftliche Zwecke über die Dauer von fünf Arbeitstagen hinaus bis zu zehn Arbeitstagen im Urlaubsjahr zu bewilligen;
 - 20.3** nach § 8 Satz 2 SUrlV für Zwecke der militärischen und zivilen Verteidigung und entsprechender Einrichtungen (§ 5 SUrlV) sowie für fachliche, staatspolitische, kirchliche und sportliche Zwecke (§ 7 SUrlV) Sonderurlaub über die Dauer von fünf Arbeitstagen hinaus bis zu zehn Arbeitstagen im Urlaubsjahr zu bewilligen;
 - 20.4** nach § 8 Satz 4 und 6 SUrlV Sonderurlaub über die Dauer von zehn Arbeitstagen hinaus für die aktive Teilnahme an den Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene sowie an Europapokal-Wettbewerben zu bewilligen;
 - 20.5** nach § 6 Abs. 2 der Arbeitszeitverordnung (AZV) zuzustimmen, dass ein Beamter/eine Beamtin freiwillig sonabends Dienst leistet;
 - 20.6** nach § 9 Abs.1 der Bundesneben tätigkeitsverordnung schriftliche Genehmigungen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Bank zu erteilen, soweit diese Befugnis nicht durch Nr. 19 auf eine andere Stelle übertragen ist
- für die Zentrale auf den Leiter/die Leiterin des Zentralbereichs Personal;
 - für die Hauptverwaltungen und die ihnen unterstehenden Filialen auf den Präsidenten/die Präsidentin der jeweiligen Hauptverwaltung.

21 Ich übertrage die Befugnisse,

- 21.1** nach § 9 Abs. 1 SUrlV in Verbindung mit den Richtlinien über die Entsendung von Bundesbediensteten in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Organisationen zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit im Rahmen einer Entsendung Urlaub unter Wegfall der Besoldung zu gewähren;
- 21.2** nach § 9 Abs. 3 SUrlV Urlaub unter Wegfall der Besoldung zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit zu gewähren;
- 21.3** nach § 10 SUrlV Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung bis zur Dauer von drei Monaten für fremdsprachliche Aus- und Fortbildung im Ausland zu gewähren;
- 21.4** nach § 13 Abs. 1 SUrlV Urlaub unter Wegfall der Besoldung aus wichtigem Grund für mehr als drei Monate zu bewilligen;
- 21.5** nach § 13 Abs. 2 Satz 1 SUrlV die Besoldung über zwei Wochen hinaus bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen überschreitende Zeit jedoch nur bis zur halben Höhe, zu belassen;
- 21.6** nach § 13 Abs. 2 Satz 2 SUrlV mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern Ausnahmen von § 13 Abs. 2 Satz 1 SUrlV zuzulassen;
- 21.7** zur Anerkennung nach § 16 Abs. 2 SUrlV;
- 21.8** nach § 7 Abs. 1, Abs. 7 Satz 4 und § 16 AZV

auf den Leiter/die Leiterin des Zentralbereichs Personal.

22 Ich bestimme zur zuständigen Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung

- betreffend die Hauptverwaltungen und die ihnen unterstehenden Filialen den Präsidenten/die Präsidentin der jeweiligen Hauptverwaltung;
- betreffend die Zentrale den Zentralbereich Personal.

23 Ich übertrage die der obersten Dienstbehörde aufgrund von allgemeinen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Rundschreiben des jeweils zuständigen Bundesministeriums als oberste Dienstbehörde zustehenden Befugnisse (ausgenommen Befugnisse, die das Beihilferecht betreffen)

- in den Fällen, in denen die Entscheidung als oberste Dienstbehörde nur mit Zustimmung des zuständigen Bundesministeriums getroffen werden kann, auf den Leiter/die Leiterin des Zentralbereichs Personal;

- in den übrigen Fällen für die Hauptverwaltungen und die ihnen unterstehenden Filialen auf den Präsidenten/die Präsidentin der jeweiligen Hauptverwaltung bzw. für die Zentrale auf den Zentralbereich Personal.
- 24** Gemäß § 56 Abs. 2 der Bundesbeihilfeverordnung übertrage ich die Festsetzung von Beihilfen dem Servicezentrum „Beihilfe“. Dies gilt auch für die abschließende Wahrnehmung von Befugnissen im Sinne von Nr. 23, die das Beihilferecht betreffen.

VIII

Wahrnehmung und Inkrafttreten der Befugnisse

25 Wahrnehmung der Befugnisse

- 25.1** Die Übertragung gilt nicht in Angelegenheiten, die den Ermächtigten/die Ermächtigte selbst betreffen; für die Präsidenten/Präsidentinnen der Hauptverwaltungen gilt in diesen Fällen die Übertragungsregelung betreffend die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Zentrale. Die Übertragung schließt jeweils die Vertreter/Vertreterinnen im Amt ein. Eine Weiterübertragung ist ausgeschlossen.
- 25.2** Abweichend von Nr. 1.2 steht die Ausübung der Befugnis für Beamten/Beamtinnen der Hauptverwaltungen und der ihnen unterstehenden Filialen, die zu mehr als zu drei Vierteln ihrer Arbeitszeit freigestellte Mitglieder der Personal- oder Schwerbehindertenvertretung sind, dem Leiter/der Leiterin des Zentralbereichs Personal zu.
- 25.3** Die Ausübung der Befugnisse nach Nummern 1.2 und 2.2 bleiben für die Stellen von Referatsleitern/Referatsleiterinnen sowie Leitern/Leiterinnen von Servicezentren bei den Hauptverwaltungen dem Leiter/der Leiterin des Zentralbereichs Personal vorbehalten.

26 Inkrafttreten

Die Übertragung der Befugnisse tritt mit Ausnahme der Befugnisse nach Nummer 14.4 am Tage nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Die Übertragung dienst- und personalrechtlicher Befugnisse vom 15. März 2005 (BBk-Mitteilung Nr. 2002/2005 BAnz. S. 4 835) wird mit Wirkung vom gleichen Tage aufgehoben. Die Befugnisse nach Nummer 14.4 treten am 1. Juli 2010 in Kraft.

Rudolf Böhmler
Mitglied des Vorstands der Deutschen Bundesbank